# Musikschule

BAD FRIEDRICHSHALL • BAD RAPPENAU • BAD WIMPFEN
GUNDELSHEIM • SIEGELSBACH • OFFENAU • ERLENBACH

# Schul- & Entgeltordnung

gültig ab 1. März 2019


Verwaltung: Kirchgasse 14
74177 Bad Friedrichshall
Fon: 07136-9544-0
Fax: 07136-9544-22
E-Mail: info@musikschuleunterernecker.de


Unterer Neckar

# SCHULORDNUNG 2019

## Statut

Die Musikschule Unterer Neckar ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen. Sie erfüllt die Anforderungen der landesgesetzlichen Regelungen für öffentliche Musikschulen. Sie berücksichtigt insbesondere die Leitlinien und Hinweise der kommunalen Spitzenverbände zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

## 1 Aufgabe

**1.1** Die Musikschule Unterer Neckar ist eine gemeinnützige öffentliche Bildungseinrichtung zur musikalischen Erziehung und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Musikschule Unterer Neckar ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Ort der Kunst und der Kultur und Ort für Bildung und Begegnung. Als öffentliche Musikschule legt sie mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Sie ergänzt und unterstützt den Musikunterricht an den allgemeinbildenden Schulen. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

**1.2** Sie soll das Interesse an der Musik und das praktische Musizieren wecken und fördern. Ihre besonderen Aufgaben sind:

- die Ausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren.
- die Förderung des gemeinsamen Musizierens in kleinen und großen Gruppen.
- die Begabtenselektion und -förderung und
- die vorberufliche Fachausbildung

## 2 Aufbau

**2.1** Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe" und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

**2.1.1** ***Grundstufe***

- Musikgarten für Kinder ab der Geburt bis 4 Jahre mit einem Elternteil; offener Kurs
- Musikalische Früherziehung (MFE) für Vorschulkinder ab dem 4. Lebensjahr
- Singen-Bewegen-Sprechen: Kooperationskurse mit den Kindergärten
- Musikalische Grundausbildung an Schulen, für Schüler von der ersten bis zur zweiten Klasse
- Bläserklassen/Streicherklassen/Singklassen



**2.1.2** ***Unterstufe***

- Instrumentaler/vokaler Einzel- oder Gruppenunterricht mit Orchester, Ensemble oder Singklasse
- Musiktheorie und fachpraktische Prüfung

**2.1.3** ***Mittelstufe***

- Instrumentaler/vokaler Einzel- oder Gruppenunterricht mit Orchester, Ensemble oder Singklasse
- Musiktheorie und fachpraktische Prüfung

**2.1.4** ***Oberstufe***

- Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht mit Orchester, Ensemble oder Singklasse
- Musiktheorie und fachpraktische Prüfung

**2.1.5** ***Studiumsvorbereitende Ausbildung***

- Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht Fach 1
- und Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht Fach 2
- und Tonsatz und Gehörbildung
- und Ensemblefach

**2.1.6** ***Ensemblefächer***

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

**2.1.7** ***Ergänzungsfächer***

Ergänzungsfächer sind zum einen Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

**2.1.8** ***Begabtenförderung/Studiumsvorbereitende Ausbildung***

Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studiumsvorbereitendende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an eine Ausbildungsstätte für Musikberufe vor (siehe 2.1.5). Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Begabtenförderung/studiumsvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

**2.1.9** ***Projekte und Veranstaltungen***

Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

## 3 Unterrichtserteilung

**3.1** Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt, samstags auf besondere Vereinbarung

**3.2** Die Unterrichtseinheiten pro Woche dauern:

**3.2.1** ***Im Elementarbereich***

- Babymusikgarten 45 Minuten
- Musikgarten 45 Minuten
- Musikalische Früherziehung 60 Minuten
- SBS - Singen-Bewegen-Sprechen 45 Minuten
- Schulkooperationskurse 45 Minuten

**3.2.2** ***Im Instrumental- und Vokalunterricht***

- Einzelunterricht 30 Minuten
- Einzelunterricht 45 Minuten
- Einzelunterricht 60 Minuten
- Gruppenunterricht (2 – 4 Schüler) 45 Minuten
- Gruppenunterricht (2 – 4 Schüler) 60 Minuten
- Schulkooperationskurse 45 Minuten

**3.2.3** ***Im Ergänzungsunterricht***

- Musiktheorie 45 Minuten
- Orchester- und Ensemblefächer nach Bedarf

**3.3** Die Unterrichtseinheit wird pro Schuljahr 36 mal erteilt.

## 4 Schuljahr

**4.1** Das Schuljahr der Musikschule dauert vom 1. September bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres. Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt:
***Wintersemester: 1. September bis 28./29. Februar***
***Sommersemester: 1. März bis 31. August***

**4.2** Die Ferien der Musikschule orientieren sich an der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Bad Friedrichshall.

## 5 Unterrichtsort

**5.1** Der Unterricht findet in den der Musikschule zur Verfügung stehenden Räumen statt.

**5.2** Zur Vermeidung von längeren Schulwegen wird der Unterricht nach Möglichkeit in den einzelnen Trägergemeinden durchgeführt. Die Wünsche der Eltern nach einem bestimmten Unterrichtsort werden dabei bestmöglichst berücksichtigt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

## 6 Schulleitung und Lehrkräfte

**6.1** Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft (Musikschulleiter) geleitet.

**6.2** Der Unterricht wird durch vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erteilt. Sie sind zu einer regelmäßigen und fachlich einwandfreien Unterrichtserteilung verpflichtet.

## 7 Teilnehmer

**7.1** Die Teilnahme am Unterricht ist ab der Geburt möglich und steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

**7.2** Musikalische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

**7.3** Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht, Ergänzungsfächer sowie die erforderlichen Prüfungen zu besuchen. Die Einteilung zu den Ergänzungsfächern und zu Prüfungen erfolgt durch die Lehrkraft. Im Falle der Verhinderung ist die Lehrkraft bzw. die Geschäftsstelle der Musikschule rechtzeitig zu informieren. Ist ein Schüler gezwungen, wegen Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen über einen längeren Zeitraum dem Unterricht fern zu bleiben, so kann das Entgelt auf Antrag für die Zeit des Ausfalls erstattet werden.

**7.4** Die Schüler dürfen bei Wettbewerben oder bei öffentlichen Auftritten im Namen der Musikschule nur mit Genehmigung der Schulleitung teilnehmen.

## 8 Anmeldung, Abmeldung, Ausschluß

**8.1** An- und Abmeldung sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

**8.2** Die Anmeldung erfolgt auf einem besonderen Anmeldeformular der Musikschule. Eine Einteilung zum Unterricht kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen. Eine Aufnahme außerhalb des Semesterbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Durch die Bestätigung der Einteilung seitens der Musikschule wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig.

**8.3.** Widerspruchsbelehrung: Bis zur Unterrichtseinteilung kann die Anmeldung jederzeit widerrufen werden.

**8.4** Ein Anspruch auf Unterricht besteht nur im Rahmen der vorhandenen Personal- und Raumkapazität. Absolventen der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung werden bevorzugt eingeteilt.

**8.5** Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Semesters möglich (siehe 4.1) und muß sechs Wochen vor Semesterende in der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen (Umzug, ärztliches Attest u.ä.) möglich. Die Abmeldung wird durch die schriftliche Bestätigung seitens der Musikschule rechtswirksam.

**8.6** Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit, innerhalb der eine Abmeldung zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende erfolgen kann.

**8.7** Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin oder bei Nichtzahlen des Schulgeldes kann ein Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

## 9 Entgelterhebung

**9.1** Der Besuch der Musikschule ist entgeltpflichtig. Für jugendliche Schüler entrichten die Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen das Entgelt.

**9.2** Die Schulgeldforderung entsteht mit Unterrichtsbeginn für ein Semester und ist im voraus fällig. Das Schulgeld ist auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und für die gesetzlichen Feiertage zu zahlen.

**9.3** Das Schulgeld ist entweder anteilig im Lastschrifteinzugsverfahren, oder für ein Semester im voraus nach Rechnungsstellung, an die Musikschule zu entrichten. Die Musikschule Unterer Neckar ist berechtigt das vereinbarte monatliche Unterrichtsentgelt, aufgrund eines von Ihnen bei Anmeldung erteilten SEPA-Lastschriftmandats, von Ihrem Konto einzuziehen. Die Abbuchungen erfolgen jeweils am 11. eines Monats. Ausnahmen bestehen zum Semesteranfang: hier buchen wir am 20. März und am 25. September ab. Fällt das Datum auf ein Wochenende (Samstag oder Sonntag) oder auf einen Feiertag, so gilt der davor liegende Werktag als Fälligkeitstag.

**9.4** Unterricht, der durch Krankheit oder eine sonstige zwingende Verhinderung der Lehrkraft mehr als zweimal im Schuljahr ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgegeben, oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sollte beides nicht möglich sein, so werden die Un-

terrichtsentgelte ab dem dritten Unterrichtsausfall zurückerstattet. Bei Unterrichtsausfall in Folge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nacherteilung oder Entgelterstattung.

**9.5** Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

## 10 Mietinstrumente

**10.1** Musikinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule vermietet werden. Es wird dafür ein angemessenes Mietentgelt erhoben. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.

**10.2** Die Mietdauer beträgt in der Regel ein Jahr. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

**10.3** Instrumente und Zubehör sind vom Nutzer zu pflegen und zu warten. Über Einzelheiten der Pflege und Wartung hat sich der Nutzer bei der Lehrkraft zu informieren. Reparaturen dürfen nur mit Zustimmung der Musikschule durchgeführt werden. Die Kosten für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung eines Instrumentes, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, trägt der Nutzer. Generalüberholungen von Instrumenten veranlasst und bezahlt die Musikschule. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## 11 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit.

## 12 Ausnahmen, Sonderregelungen

Über Ausnahmen der Schulordnung und Sonderregelungen im besonderen Fall entscheidet der Musikschulleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Die Erziehungsberechtigten, Zahlungspflichtigen, wie auch die Schüler erklären sich damit einverstanden, dass die im Zuge des Unterrichts und bei Veranstaltungen der Musikschule Unterer Neckar, sowie der Trägergemeinden entstandenen Bilder und Tonaufnahmen, veröffentlicht werden dürfen.

## 13 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt ab 01.03.2017 in Kraft.

Bad Friedrichshall, den 14. Januar 2019

Bürgermeister Timo Frey
1. Vorsitzender

Marco Rogalski
Musikschulleiter